

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Knauber Gas GmbH & Co. KG Staufenberg

GAA v. 4.4.2023 — GOE22-010-01 —

Die Firma Knauber Gas GmbH & Co. KG, 53115 Bonn, Endericher Straße 120-140, hat mit Schreiben vom 11.7.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG Anlage - Flüssigerdgas-Tankstelle, mit einer Gesamtlagerkapazität von 24,3 t am Standort in 34355 Staufenberg, Triftstr., Gemarkung Lutterberg , Flur 11 , Flurstück(e) 6/10, 6/7, 6/8, 6/9, 6/4, 6/3, 6/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich Umwelt (Naturschutz und Wasserwirtschaft) des Landkreises Göttingen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG haben kann. In die Prüfung wurde insbesondere auch das nächstgelegene Schutzgebiet – das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ – mit einbezogen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.